

Merkblatt für Einsatzstellen im Freiwilligen Sozialen Jahr/Bundesfreiwilligendienst (unter 27 Jahren) beim sfd Bremen e.V.

(Stand: Januar 2022)

1. Grundsätzliches

Das Freiwillige Soziale Jahr wird entsprechend den Regelungen des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 durchgeführt. Der Bundesfreiwilligendienst entsprechend den Regelungen nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687ff) in seiner gültigen Fassung.

Der Freiwilligendienst soll die Möglichkeit bieten, Persönlichkeit und soziale Verantwortung zu entwickeln, er dient der beruflichen Orientierung und ist eine Maßnahme der Jugendbildung. Jugendfreiwilligendienste fördern den Kompetenzerwerb sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit Jugendlicher. Gleichzeitig gehören Jugendfreiwilligendienste zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements.

Ein Freiwilligendienst wird als ganztägige, überwiegend praktische Hilfstätigkeit geleistet, die an Lernzielen orientiert ist.

Die Einsatzstelle muss ihre Aufgaben auch unabhängig vom Arbeitseinsatz der FSJ/BFD-Teilnehmenden wahrnehmen können.

2. Träger

Der sfd Bremen e.V. ist anerkannter Träger des FSJ im Sinne des „Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten“ vom 16. Mai 2008 (BGB1. I S. 842) in der derzeit gültigen Fassung (Anerkennungsbescheid vom 31.05.1994 beim Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales) Der sfd arbeitet dabei mit zahlreichen sehr unterschiedlichen Einsatzstellen, in denen die Jugendlichen tätig sind, zusammen.

Derzeit stehen dem sfd Bremen ca. 200 Plätze im FSJ/BFD zur Verfügung.

Dem Träger obliegen folgende Aufgaben:

- Auswahl und Anerkennung der Einsatzstellen
- Durchführung des Bewerbungsverfahrens
- Durchführung der Begleitseminare
- pädagogische Betreuung der Teilnehmer*innen
- Unterstützung der Einsatzstellen bei ihrer Betreuungsaufgabe
- Weitergabe von Informationen, die die Ausführung der Jugendfreiwilligendienste betreffen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Prüfung der Qualitätskriterien zur Durchführung der Freiwilligendienste

Der Träger ist zur Prüfung der sachlichen und finanziellen Durchführung des FSJ im Interesse der Teilnehmer*innen verpflichtet.

Die Einsatzstellen weisen die ordnungsgemäße Anmeldung der Teilnehmenden sowie die Zahlung des Taschengeldes und der Sozialversicherungsabgaben sowie ggf. der Unfallversicherung nach.

3. Teilnehmer*innen

Am Freiwilligen Sozialen Jahr/ Bundesfreiwilligendienst nehmen junge Menschen von 17 bis 25 Jahren teil (d.h. das FSJ kann nach der Vollendung der Vollzeitschulpflicht und vor dem 26. Geburtstag angetreten werden). Der Bundesfreiwilligendienst kann auch ab einem Alter von 27 Jahren geleistet werden (BFD ü 27; hierfür gelten andere Regelungen, die hier nicht explizit erklärt werden).

4. Dauer des Freiwilligendienstes

Die Teilnehmer*innen verpflichten sich für einen Zeitraum von 6 - 12 Monaten. Das FSJ/ Der BFD beginnt in der Regel am 1. August/1. September eines jeden Jahres und enden spätestens am 31. Juli/31. August des darauffolgenden Jahres. Für Nachrücker*innen ist es bei frei werdenden Plätzen möglich bis spätestens 1. Februar ein FSJ/BFD zu beginnen, so dass die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer von sechs Monaten gewährleistet ist.

5. Einsatzstellen und Tätigkeiten

Die Auswahl der Einsatzstellen erfolgt durch den Träger. Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung besteht nicht.

Einsatzstellen müssen jedes Jahr wieder ihren Bedarf an Plätzen im FSJ/BFD melden, der Träger entscheidet unter Berücksichtigung der jeweiligen Kontingentsituation, ob und wieviel Plätze eine Einsatzstelle bekommt.

5.1 Einsatzstellen-Bereiche

Der Schwerpunkt der von den Jugendlichen ausgeführten Tätigkeiten soll auf dem sozialen/kulturellen und politischen Handeln liegen, wobei auch in Hilfstätigkeiten in den Bereichen der Verwaltung und Hauswirtschaft erledigt werden können.

Als Einsatzstellen kommen alle Einrichtungen im Bereich der sozialen und kulturellen/politischen Arbeit in Betracht, bei denen die Teilnehmenden für Kinder, Jugendliche, Senioren, erwachsene Menschen mit und ohne Behinderung usw. tätig werden und zugleich ihre Persönlichkeit und ihr soziales Verantwortungsbewusstsein entwickeln können bzw. sich politisch/ kulturell engagieren wollen, z.B.:

- Kindergärten, Krippen, Spielkreise
- Jugendhäuser, Jugendkulturzentren
- Tagesstätten/ Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung
- Schulen (Regel- und Förderschulen)
- Krankenhäuser
- Kirchengemeinden
- politische Einrichtungen/ Stiftungen
- kulturelle Einrichtungen (Museen, Theater, soziokulturelle Zentren usw.)
- Einrichtungen für ältere Menschen

Folgende Tätigkeitsfelder sind denkbar:

- Unterstützung und Mitarbeit in/ von Kindergruppen
- Unterstützung und Mitarbeit in/ von Schulklassen/ Schulsozialarbeit
- Mitwirkung bei der Betreuung/ Pflege von alten/ behinderten Menschen
- kulturelle Arbeit mit Gruppen
- Organisation kultureller/ politischer Veranstaltungen
- Mitwirkung bei der Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen
- Mitwirkung bei der Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen/ Organisationen
- politische Bildungsarbeit in Schulen
- u.a.

6. Bewerbungsverfahren

Die Auswahl der Teilnehmer*innen erfolgt durch die Einsatzstellen. Allerdings kann der Träger der Auswahl widersprechen, wenn er grundsätzliche Bedenken gegenüber einem/r Bewerber*in hat.

- Das Bewerbungsverfahren beginnt jedes Jahr im Februar. Im günstigsten Fall ist es Ende August abgeschlossen, kann aber auch bis Dezember fortgeführt werden.
- Die Teilnehmer*innen bewerben sich über das Online-Portal des Trägers (www.sfd-bremen.de) und werden zu einem Bewerbungs- und Beratungsgespräch beim Träger eingeladen.
- Der Träger berät alle Interessierten über die unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten und Anforderungen der Einsatzstellen. Der/ die Bewerber*in trifft daraufhin eine Wahl für ein Einsatzbereich (Kinder, Jugendliche, Senioren, Menschen mit Beeinträchtigung usw.) und bekommt vom Träger einen Vorschlag für eine Einsatzstelle.
- Die Einsatzstelle wird vom Interesse des/der Freiwilligen vom Träger in Kenntnis gesetzt.
- Der/ Die Bewerber*in nimmt in einem vorgegebenem Zeitrahmen Kontakt zur Einsatzstelle auf und vereinbart einen Probe-Arbeitstag.
- Nach erfolgtem Probe-Arbeitstag entscheiden sich Einsatzstelle und Bewerber*in für oder gegen eine Zusammenarbeit.
- Der Träger fertigt eine FSJ/BFD-Vereinbarung an.
- Für die Dauer der vereinbarten Dienstzeit besteht ein gebundenes Dreiecksverhältnis zwischen Träger, Einsatzstelle und Freiwilligem/r.

7. Rechte und Pflichten der Teilnehmenden

Die Teilnehmenden arbeiten während der gesetzlichen bzw. tariflichen Arbeitszeit in den Einsatzstellen mit. Es ist darauf zu achten, dass ihnen Gelegenheit bleibt, eigenen Neigungen und Interessensgebieten nachzugehen. Der Einsatz

unterliegt den in den Vereinbarungen beschriebenen Bedingungen und anderen geltenden Grundlagen (A-Z für Freiwillige, Qualitätsstandards des sfd Bremen). Freiwillige sind arbeitsmarktneutral und nicht gewinnbringend einzusetzen.

Freiwillige im sfd haben einen Urlaubsanspruch von 26 Tagen. Sie arbeiten in der Regel Vollzeit (39 Stunden).

8. Pädagogische Begleitung

Das pädagogische Begleitkonzept des sfd Bremen ist für angeschlossene Einsatzstellen verbindlich.

Die pädagogische Begleitung der Teilnehmer*innen findet durch die fachliche Anleitung und die persönliche Anleitung an der Einsatzstelle statt.

Ergänzend dazu begleitet der sfd Bremen die FSJ/BFD-Teilnehmenden (individuelle Beratung, Einsatzstellenbesuch, Seminare und Vorbereitungstreffen).

8.1. Fachliche Anleitung

Die fachliche Anleitung der Teilnehmenden ist Aufgabe der Einsatzstellen. Die fachliche Anleitung nimmt wahr, wer fachliche Qualifikation und Kompetenz besitzt und außerdem für Fragen und Erklärungen fachlicher Art zur Verfügung steht.

8.2. Persönliche Anleitung

Die persönliche Anleitung der Teilnehmenden ist Aufgabe der Einsatzstelle. Die persönliche Anleitung nimmt wahr, wer über soziale Kompetenz verfügt und als Kontakt- und Ansprechperson für alle Anliegen (persönliche & dienstliche) des*der FSJ-ler*in zur Verfügung steht und außerdem gemeinsam mit dem*der FSJler*in den Arbeitsplan erstellt, regelmäßig Anleitungsgespräche zur Reflexion und Weiterentwicklung führt und am Ende des FSJ/BFD ein Abschlussgespräch führt.

Die Aufgabe der fachlichen und persönlichen Anleitung kann auf eine Person entfallen. Sie können aber auch auf zwei Personen aufgeteilt werden.

8.3 Seminare und Vorbereitungstreffen

Die Seminare sind das wesentliche Element der pädagogischen Begleitung. In ihnen werden den Bildungszielen des Freiwilligen Sozialen Jahres/ Bundesfreiwilligendienst gerecht werdende Inhalte vermittelt (z.B. persönlichkeitsbezogene, soziale, politische, religiöse, interkulturelle, diversitätsbewusste und nachhaltige Bildungsziele)

Sie ergänzen die praktische Tätigkeit an den Einsatzstellen.

Während des Freiwilligendienstes werden vom Träger fünf Begleitseminare durchgeführt. Sie dauern in der Regel eine Woche (von Montag bis Freitag). Die Teilnahme ist Pflicht und gilt als Arbeitszeit.

Das Einführungsseminar findet zu Beginn des Freiwilligendienstes im August -September statt.

Die übrigen Termine werden den Einsatzstellen frühzeitig mitgeteilt.
Die Teilnehmenden werden bei der Gestaltung der Seminar aktiv eingebunden.

Teilweise werden dafür Vorbereitungstreffen eingeplant. Teilnehmer*innen sind dafür von der Einsatzstelle frei zu stellen. Vorbereitungstreffen gelten als Arbeitszeit.

8.4. Projektarbeit

Alle Freiwilligen sind angehalten mit Hilfe der Einsatzstelle ein eigenständiges Projekt/Angebot zu planen und durchzuführen.

Teilweise (v.a. im FSJ-Kultur-/Politik) werden die Projekte am Ende des Freiwilligendienstes öffentlich vorgestellt.

Zur Erarbeitung und Durchführung des Projektes ist dem/der Freiwilligen innerhalb seiner/ihrer Arbeitszeit genügend Zeit zu gewähren.

8.5. Konflikte

Bei auftretenden Schwierigkeiten werden sich die Vertragspartner untereinander verständigen und versuchen, unter Einbeziehung des Trägers eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

8.6. Sprechertätigkeiten

Freiwillige im Freiwilligendienst sind regional und bundesweit in einem Sprechersystem organisiert. Für diese Tätigkeit sind sie von der Einsatzstelle angemessen freizustellen.

9. Einsatzstellenkonferenz/ Anleiter-Fortbildungen

Die Einsatzstellen werden spätestens alle zwei Jahre zu einem Erfahrungsaustausch und zur Besprechung aktueller Fragen eingeladen.

Die Bereitschaft zur Teilnahme an dieser Veranstaltung durch eine Person der Einsatzstelle wird vorausgesetzt.

Erfahrungsgemäß bildet die Einsatzstellenkonferenz eine gerne wahrgenommene Möglichkeit für einen regen Austausch untereinander sowie zur Klärung pädagogischer und verwaltungstechnischer Fragen und Probleme, die sich innerhalb des FSJ's/BFD's ergeben können.

Zusätzlich bietet der Träger regelmäßig Fortbildungen für Anleiter*innen an.

11. Wechsel der Einsatzstelle, vorzeitige Vertragsbeendigung

Ein Wechsel der Einsatzstelle ist im Einvernehmen zwischen den Beteiligten möglich, sofern dies aus persönlichen oder fachlichen Gründen erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Vereinbarung mit der bisherigen Einsatzstelle aufgelöst und eine neue Vereinbarung mit der folgenden Einsatzstelle unterschrieben.

Die ersten sechs Wochen der Beschäftigungszeit gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit können die Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen.

Nach Ablauf der Probezeit können die Vertragsparteien das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende/ zur Monatsmitte schriftlich kündigen (ordentliche Kündigung).

Liegen schwerwiegende Gründe vor, dass Vertragsverhältnis zu beenden ohne dass die Kündigungsfrist eingehalten werden kann, vereinbaren die Vertragsparteien eine Auflösungsvereinbarung.

Bei allen Formen der Kündigung muss der Träger rechtzeitig hinzugezogen werden.